

# Verhandlungsschrift

aufgenommen am Donnerstag, 15. 12. 2016, über die Sitzung (4/2016)  
des Gemeinderates Tiefgraben.

Tagungsort: Gemeindeamt Tiefgraben

Anwesende:

Dittlbacher	Johann	ÖVP
Landauer	Anton	ÖVP
Steinbichler	Alexander	ÖVP
Lackner	Karl	ÖVP
Landauer	Manuel	ÖVP
Pfeffer	Hans-Peter	ÖVP
Pöllmann	Daniel	ÖVP
Ehrschwendtner	Hubert	ÖVP
Parhammer	Johann	ÖVP
Emeder	Franz	ÖVP
Winkler	Christian	ÖVP
Edtmeier	Anna	ÖVP
Hofinger	Marina	ÖVP
Putz	Andreas	ÖVP
Liebwein	Silvia	ÖVP
Mauritz	Reinhold	FPÖ
Pöllmann	Gertrude	FPÖ
Strobl	Gertrude	FPÖ
Furtner	Gregor	FPÖ
Pöllmann	Gabriela	FPÖ – entschuldigt ferngeblieben
Haider	Marianne	FPÖ – entschuldigt ferngeblieben
Brandtmeier	Christiana	SPÖ
Rakar	Franz	SPÖ
Rakar	Hildegard	SPÖ
Maier	Johann	SPÖ

**Als Ersatzmitglieder sind anwesend:** FPÖ: Reichl Josef

**Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: 24**

**Zuhörer:** 14

**Beginn:** 19.00 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und trifft die Feststellung, dass

- a) die Einladung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist,
- b) die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel des Gemeindeamtes ordnungsgemäß kundgemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 4. 10. 2016, Nr. 3/2016, während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können,
- e) zum Schriftführer VB Hubert Daxner bestellt wird,
- f) zum Protokollfertiger für die heutige Verhandlungsschrift von den Fraktionen Bürgermeister Johann Dittlbacher für die ÖVP, GV Reinhold Mauritz für die FPÖ und GV Christiana Brandtmeier für die SPÖ namhaft gemacht werden.

Der Bürgermeister setzt den Tagesordnungspunkt 5 d (Fwpl. Ä. Nr. 3.181 Gschwandtner - Bereich Mondseeberg) im Sinne des § 46 Abs. 4 OÖ. GemO 1990 idF. vor Eintritt in die Tagesordnung ab.

# Tagesordnung

## 1. Genehmigung des

### a) Nachtragsvoranschlags 2016

b) Voranschlags 2017 mit Anpassung der Müllabfuhrgebühr, Festsetzung der Hebesätze, sonstigen Gebühren und Abgaben, der Dienstposten und

### c) Erlassung einer neuen Lustbarkeitsabgabenordnung in Folge Gesetzesänderung

a) Der Nachtragsvoranschlag 2016 weist im Ordentlichen Haushalt (OH) € 6.700.300 an Einnahmen und Ausgaben aus, im Außerordentlichen Haushalt (AOH) sind es € 1.630.400. **Bgm. Dittlbacher** verweist auf die gemeinsame Budgetsitzung aller Fraktionen und **stellt den Antrag**, den Nachtragsvoranschlag 2016 zu beschließen.

#### **Beschluss: einstimmig**

b) Der Voranschlag 2017 weist im OH Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 7,03 Millionen aus, im AOH sind es € 3,3 Millionen. **Bgm. Dittlbacher** verweist auf die gemeinsame Budgetsitzung aller Fraktionen und **stellt den Antrag**, den Voranschlag 2017, die Müllabfuhrgebührenordnung, die Hebesätze, sonstigen Gebühren und Abgaben sowie Dienstposten zu beschließen.

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefgraben vom 15. 12. 2016 mit der eine

### A B F A L L G E B Ü H R E N O R D N U N G

für die Gemeinde Tiefgraben erlassen wird.

---

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

#### § 1

#### Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

#### § 2

#### Höhe der Gebühren

(1) Die Abfallgebühr beträgt jeweils inklusive Umsatzsteuer

a) je abgeführte Abfalltonne	mit	60 Liter Inhalt	€ 6,72
	mit	90 Liter Inhalt	€ 7,68
	mit	120 Liter Inhalt	€ 8,63
	mit	240 Liter Inhalt	€ 12,44
je abgeführtem Abfallsack	mit	60 Liter Inhalt	€ 7,14
b) je abgeführte Biotonne	mit	90 Liter Inhalt	€ 8,00

(2) Für jene Haushalte, Anstalten, Betriebe und sonstigen Arbeitsstätten, die die anfallenden Siedlungsabfälle mittels 1.100 Liter Abfallbehälter (Container), welche nicht über die Gemeinde

abgerechnet werden, entsorgen lassen, beträgt die jährliche Pauschale € 67,89. (Anmerkung: Diese Pauschale umfasst anteilige Kosten des Abfallwirtschaftsbeitrages, der Entsorgung der sperrigen Abfälle, sowie der Grün- und Strauchschnittverarbeitung).

### § 3

#### **Abgabepflichtiger**

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

### § 4

#### **Entstehen der Abgabepflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

### § 5

#### **Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 sind halbjährlich und zwar am 15. 05. und 15. 11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

### § 6

#### **Umsatzsteuer**

In den in § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß (10 %) enthalten.

### § 7

#### **Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 11.12.2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

( Johann Dittlbacher )

Angeschlagen am: .....

Abgenommen am: .....

**Beschluss: einstimmig**

c) Das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 ist außer Kraft getreten, das Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 in Kraft. Es war daher eine neue Verordnung zu erlassen, was in der Gemeinderatssitzung vom 04. 10. 2016 erfolgt ist. Wenige Tage danach wurde das Landesgesetz novelliert, was eine neuerliche Beschlussfassung durch den Gemeinderat notwendig macht. Die Novellierung betrifft den Punkt Abgabenschuldner (§ 2). Die Änderung wurde in die vorliegende Verordnung eingearbeitet. Die Einhebung der Abgabe selbst beschränkt sich weiterhin nur auf Spielapparate und Wettterminals. Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 75,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat. Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefgraben (Beschluss des Gemeinderates vom 15. 12. 2016) über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe (Lustbarkeitsabgabeordnung 2016)

### **Präambel**

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Abgabe**

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
2. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

### **§ 2**

#### **Abgabenschuldner**

Als Abgabenschuldner ist abgabepflichtig,

- ❖ beim Betrieb von Spielapparaten

- die Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. der Veranstalter (Unternehmer), auf deren bzw. dessen Rechnung oder in deren bzw. dessen Namen Spielapparate betrieben werden,
  - diejenige oder derjenige, die bzw. der den Behörden gegenüber als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) auftritt,
  - diejenige oder derjenige, die oder der sich öffentlich als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) ankündigt
- ❖ beim Betrieb von Wettterminals, das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen, wie Buchmacherinnen und Buchmacher, Totalisatorinnen und Totalisateure, Vermittlerinnen und Vermittler (§ 2 Z. 9 Oö. Wettgesetz).“

### **§ 3 Abgabesatz**

- (1) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 75,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (2) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

### **§ 4 Anmeldung**

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

### **§ 5 Sicherheitsleistung**

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmäßig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

### **§ 6 Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei Spielapparaten und Wettterminals**

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw des Wettterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen).  
Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde (der Magistrat) bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabensfestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).

Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.

- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

## **§ 7 Abgabenkontrolle**

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die
- Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
  - Inhaber der Spielapparate.
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw entrichtete Steuerbeträge an in Abs 1 genannten Personen nicht entgegen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. 1. 2017 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen an:

Abgenommen am:

**Der Vorsitzende stellt den Antrag**, die Lustbarkeitsabgabeordnung zu beschließen.  
**Beschluss: einstimmig**

## 2. Aussichtsturm Kulmspitz; Beschlussfassung Kostenbeteiligung

Im Rahmen eines FUMO-Leaderprojektes soll auf dem Kulmspitz ein Aussichtsturm (Höhe ca. 27 m) entstehen. Angedacht ist auch ein Themenweg. Der Turm wird an der Gemeindegrenze zw. Innerschwand und Oberwang situiert, die ÖBf errichten noch 2017 einen Forstweg, der unweit von Stabau zum geplanten Standort führen wird. Die Realisierung des Aussichtsturmes ist 2018 geplant. Im Übrigen kann der Turm von allen Seiten über die bestehenden Wanderwege erreicht werden. Die Gemeinden Innerschwand und Oberwang werden voraussichtlich als Bauherren das Projekt realisieren, sofern sich kein Verein bildet. Als Grundlage für den Turm dienten historische Aufzeichnungen des Alpenvereins (Zeitraum 1895 bis 1907). Demnach existierte bereits eine „Pyramide“ als Ausflugsziel für Touristen. Die Gesamtkosten des Projektes werden mit rund € 300.000,- beziffert. Die den Gemeinden des Mondseelandes verbleibenden Kosten im Ausmaß von 40 % der Gesamtkosten, geschätzt € 120.000,-, sollen wie folgt aufgeteilt werden:

Standortgemeinde Innerschwand:	25,00 % (Anteil lt. Schätzung € 30.000,00)
Standortgemeinde Oberwang:	25,00 % (Anteil lt. Schätzung € 30.000,00)
Marktgemeinde Mondsee:	18,30 % (Anteil lt. Schätzung € 21.913,25)
Gemeinde Tiefgraben:	19,70 % (Anteil lt. Schätzung € 23.606,65)
Gemeinde St. Lorenz:	12,00 % (Anteil lt. Schätzung € 14.480,10)
	<b>100,00% € 120.000,-</b>

GR Johann Parhammer fragt, wer den Bau des Aussichtsturmes betreibe? Bgm. Dittlbacher antwortet, federführend seien die Gemeinden Innerschwand und Oberwang. GR Marina Hofinger ergänzt, dass mehrere Wanderwege zum geplanten Turm führen und außerdem von den ÖBf ein Forstweg errichtet werde, der relativ knapp an den Turm heranführe.

**GR Marina Hofinger stellt den Antrag**, die Gemeinde Tiefgraben möge sich mit 19,70% an den für die Gemeinden verbleibenden Kosten beteiligen.

**Beschluss: einstimmig**

## 3. Union Raiffeisen Mondsee; Beschlussfassung über Kostenbeteiligung zur Sanierung der Trainingsplätze

Die Union Raiffeisen Mondsee ersucht die Gemeinde Tiefgraben um eine Kostenbeteiligung für die Sanierungsarbeiten des Trainingsplatzes „Erlachmühle“ und die Erneuerung des Kunstrasenplatzes. Der Finanzierungsplan stellt sich folgendermaßen zusammen:

### Kosten

POS 1 Trainingsplatz „Erlachmühle“	€	50.296,94
POS 2 Erneuerung Kunstrasenplatz	€	85.723,20
<b>Gesamtinvestitionskosten POS 1+ POS 2</b>	<b>€</b>	<b>136.020,14</b>
Abzüglich nicht rückz. Zuschuss Land OÖ -25%	€	-34.005,04
Abzüglich nicht rückz. Zuschuss OÖFV -10%	€	-13.602,01
Abzüglich nicht rückz. Zuschuss Union OÖ -10%	€	-13.602,01
<b>Offene Restfinanzierungskosten</b>	<b>€</b>	<b>74.811,08</b>
Kostenbeteiligung Marktgemeinde Mondsee	-42% €	31.420,65
Kostenbeteiligung Gem. St. Lorenz	-21% €	15.710,33
<b>Kostenbeteiligung Gem. Tiefgraben</b>	<b>-33% €</b>	<b>24.687,66</b>
Kostenbeteiligung Gem. Innerschwand	- 4% €	2.992,44

Die prozentuelle Aufteilung der Restfinanzierungskosten unter den Mondseelandgemeinden ergibt sich aus der Anzahl der Kinder der **Jahrgänge 1998 bis 2010**.

Marktgemeinde Mondsee	42 %
Gemeinde St. Lorenz	21 %
<b>Gemeinde Tiefgraben</b>	<b>33 %</b>
Gemeinde Innerschwand	4 %
Summe	100 %

GR Franz Rakar erkundigt sich, ob beide Plätze mit einem Kunstrasen ausgestattet werden; Bgm. Dittlbacher stellt dazu mit, dass lediglich der bisherige Kunstrasenplatz mit einem solchen bezogen werde, der Trainingsplatz Erlachmühle jedoch weiterhin mit natürlichem Grün bewachsen sei.

**GR Christian Winkler beantragt**, die Sanierung der beiden Trainingsplätze der Union Mondsee mit € 24.687,66 zu unterstützen.

**Beschluss: einstimmig**

#### **4. VS TILO;**

**a) Genehmigung der Vereinbarung mit dem OÖ. Familienbund betreffend Nachmittagsbetreuung**

**b) Genehmigung der Kooperationsvereinbarung mit dem OÖ. Familienbund betreffend**

#### **Assistenzkräfte**

a) Die Gemeinden Tiefgraben und St. Lorenz haben 2012 mit dem OÖ. Familienbund eine Vereinbarung zur Trägerschaft des Freizeiteils im Rahmen der schulischen Ganztagsbetreuung (GTS) in der Volksschule Tiefgraben/St. Lorenz abgeschlossen. Aufgrund von gesetzlichen Änderungen und Klarstellungen über die Kompetenzverteilung ist eine Anpassung dieser Vereinbarung notwendig geworden. Familienbund und Direktion der Volksschule haben die vorliegende Vereinbarung ausgearbeitet. Der Schulausschuss hat diese in seiner Sitzung am 1. 12. 2016 begutachtet und empfiehlt deren Beschlussfassung.

### **Vereinbarung**

#### **zur Trägerschaft des Freizeiteils im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung (GTS) in der Volksschule Tiefgraben/ St. Lorenz**

Zwischen den Gemeinden Tiefgraben und St. Lorenz, beide Wredeplatz 2, 5310 Mondsee, einerseits und dem OÖ Familienbund, Hauptstraße 83-85, 4040 Linz, andererseits, jeweils vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe (OÖ Familienbund, Landesobmann Mag. Bernhard Baier, Gemeinde Tiefgraben, Bürgermeister Johann Dittlbacher, Gemeinde St. Lorenz, Bürgermeister Johannes Gaderer) wird wie folgt vereinbart:

#### **I. Zweck**

Der OÖ Familienbund betreibt im Auftrag der oben genannten Gemeinden den Freizeiteil im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung in der Volksschule Tiefgraben/St. Lorenz (VS TILO). Darunter ist die Betreuung der Schulkinder im Freizeitbereich ab September 2012 an 5 Nachmittagen pro Woche (Montag bis Freitag in der Zeit von 11.45 bis 16.00 Uhr) zu verstehen.

Das pädagogische Konzept wird gemeinsam mit der Schulleitung und dem Team der Ganztageschule (LehrerInnen, FreizeitpädagogInnen) erarbeitet. Die Inhalte des Freizeitbereichs werden im pädagogischen Konzept der Volksschule Tiefgraben/St. Lorenz (VS TILO) verankert.

Die Gemeinden stellen zum Zweck der Freizeitbetreuung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung die benötigten Räumlichkeiten in der öffentlichen Volksschule Tiefgraben/St. Lorenz an den oben genannten Träger unentgeltlich zur Verfügung und tragen auch die Betriebskosten.

Die Schulleitung erhebt den Bedarf für die schulische Tagesbetreuung. Dem OÖ Familienbund als Betreiber des Freizeiteils obliegt die restliche Verwaltung und Organisation, die Einhebung sämtlicher Beiträge, usw.

#### **II. Gruppengröße**

Der OÖ Familienbund verpflichtet sich im Bestandsobjekt die Freizeitbetreuung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung mit den benötigten Gruppen zu führen. Die Anzahl der Gruppen und die Gruppengröße richten sich nach den vom Landesschulrat freigegebenen Lehrerstunden und der Anzahl der angemeldeten Kinder.

#### **III. Öffnungszeiten**



Über Öffnungszeiten und Schließtage bzw. Ferienzeiten entscheiden die Gemeinden nach Rücksprache mit der Leiterin der für den Freizeitteil zuständigen Betreuungseinrichtung je nach den Erfordernissen der Kinder und Eltern (Erziehungsberechtigten). In den Weihnachtsferien, Osterferien und im August bleibt die Betreuungseinrichtung geschlossen. In den Semesterferien, im Juli mit Beginn der Ferien und an den so genannten Zwickeltagen, wird eine außerschulische Betreuung- falls erforderlich - unter Beachtung der Höchstanzahl der Schüler/innen durch Aufteilung der Gruppen ganztags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr durchgehend gewährleistet. (Beispiel: Gesamtgruppenanzahl 4: Aufteilung in 2 Gruppen vormittags und 2 nachmittags).

An Schultagen muss das Betreuungsangebot des Freizeitteils bis mindestens 16.00 Uhr sichergestellt werden. Die Schüler, die für die schulische Tagesbetreuung (Lernstunden und Freizeitbereich) angemeldet sind, müssen diese bis 16.00 Uhr besuchen. Ein Fernbleiben von der schulischen Tagesbetreuung ist ausschließlich nach den Bestimmungen des §45 Abs.7 SchUG zulässig.

#### **IV. Personal**

Festgestellt wird, dass der OÖ Familienbund als Betreiber die Personalhoheit gegenüber den Dienstnehmern/Innen im Freizeitbereich ausübt. Der OÖ Familienbund ist daher in arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und steuerlicher Hinsicht Arbeitgeber für das erforderliche Fach- und Hilfspersonal im Freizeitteil.

#### **V. Beitragseinhebung**

Der OÖ Familienbund hebt zur Bestreitung der Kosten bzw. zur Erhaltung der Betreuungseinrichtung im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung sämtliche Beiträge (Elternbeiträge, Essensbeiträge, Werkbeiträge, u.a.) ein. Die Höhe ist mit den Gemeinden abzustimmen.

#### **VI. Antrag Fördermittel Land OÖ**

Der Antrag auf Gewährung von Fördermitteln des Landes OÖ für Maßnahmen im Personalbereich (BGD/E-82) des Freizeitteils ist vom Schulerhalter/ Gemeinde zu stellen.

#### **VII. Abgangsdeckung**

Sollten die Elternbeiträge samt Zuschüssen und Subventionen sonstiger Institutionen bzw. deren Anteil, der explizit auf Freizeitbetreuung fällt (bei Zuwendungen die generell dem Familienbundzentrum gewährt werden), sowie unter Ausschöpfung aller erzielbaren Einnahmen und trotz einer sparsamen Führung zur Deckung der mit dem Betrieb der Freizeitbetreuung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung verbundenen Kosten nicht ausreichen, wird der gesamte Abgang von den Gemeinden Tiefgraben/St. Lorenz übernommen. Den Abgang werden die Gemeinden nach Prüfung der Jahresabrechnung innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Jahresabrechnung abdecken.

Zur Prüfung dieser Jahresabrechnung (Kalenderjahr) werden die Gemeinden berechtigt, in die der Abrechnung zugrunde liegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. Die Abgangsdeckung erfolgt durch Überweisung des festgestellten Betrages auf ein vom OÖ Familienbund schriftlich bekannt zu gebendes Konto eines Geld- oder Kreditinstitutes. Erfolgt eine spätere Auszahlung sind bankübliche Sollzinsen zu zahlen.

Die Abgangsdeckung durch die Gemeinden umfasst den Abgang, der unter Berücksichtigung der vorstehend angeführten Kriterien nicht zu vermeiden ist. Für die Ermittlung eines Abganges und somit der jährlich Abgangsdeckung ist die wirtschaftliche Gebarung jeweils über den Zeitraum eines Kalenderjahres heranzuziehen.

#### **VIII. Überschuss**

Ein eventueller Überschuss wird den Gemeinden im Anschluss an die Jahresabrechnung an ein schriftlich bekannt zu gebendes Konto überwiesen bzw. nach Absprache mit den Gemeinden für das Folgejahr gutgeschrieben.

#### **IX. Kündigungsrecht**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien haben das Recht, dies Vereinbarung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Schuljahres mittels eingeschriebenen Briefes schriftlich zu kündigen, wenn eine wirtschaftliche Führung des Freizeitbereichs im Rahmen der Schulischen Tagesbetreuung nicht mehr gewährleistet ist, sonstige wichtige Gründe vorliegen oder der OÖ Familienbund nicht mehr in der Lage ist die Einrichtung zu führen.

### **X. Vereinbarungsergänzungen**

Abänderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Vereinbarung wird in drei Ausfertigungen errichtet, von welchen jede Vertragspartei eine erhält.

Linz/Mondsee, Dezember 2016

Für den OÖ Familienbund :

.....  
Mag. Bernhard Baier, Landesobmann

Gemeinde Tiefgraben, Gemeinderatsbeschluss v. 15.12.2016  
Der Bürgermeister:

.....  
(Johann Dittlbacher)

Gemeinde St. Lorenz, Gemeinderatsbeschluss v. 30.11.2016  
Der Bürgermeister:

.....  
(Johannes Gaderer)

GV Christiana Brandtmeier, auch Direktorin der VS TiLo, erläutert dem Gemeinderat die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung. **GR Karl Lackner stellt den Antrag**, die vorliegende Vereinbarung zur Trägerschaft des Freizeitteils im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung (GTS) in der Volksschule Tiefgraben/ St. Lorenz zwischen der Gemeinde und dem OÖ. Familienbund zu beschließen.

**Beschluss: einstimmig**

b) In der Volksschule Tiefgraben/St. Lorenz ist seit Beginn des Schuljahres 2016/17 eine Assistenzkraft zur Betreuung von verhaltensauffälligen Kindern im Einsatz. Das Beschäftigungsausmaß beträgt 12 Wochenstunden. Diese Assistenzkraft ist lt. Angaben der Direktorin vier Klassen zugeteilt, kann im Bedarfsfall aber auch von anderen Lehrkräften angefordert werden. Die Assistenzkraft ist vom Familienbund angestellt, der Abgang - lt. Finanzplan des Familienbundes rd. € 8.800,-- für das Schuljahr 2016/17 - ist von den Gemeinden Tiefgraben und St. Lorenz zu übernehmen. Der Schulausschuss hat die Kooperationsvereinbarung in seiner Sitzung am 22. 11. 2016 begutachtet und empfiehlt deren Beschlussfassung.

## **Kooperationsvereinbarung**

Zwischen den Gemeinden Tiefgraben und St. Lorenz, beide Wredeplatz 2, 5310 Mondsee einerseits und dem OÖ Familienbund, Hauptstraße 83-85, 4040 Linz andererseits, jeweils vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe (OÖ Familienbund, Landesobmann Mag. Bernhard Baier, Gemeinde Tiefgraben, Bürgermeister Dittlbacher Johann, Gemeinde St. Lorenz, Bürgermeister Johannes Gaderer) wird wie folgt vereinbart:

### **I. Zweck**

Der OÖ Familienbund betreibt im Auftrag der oben genannten Gemeinden die Schulassistenz in der Volksschule Tiefgraben/St. Lorenz (VS TILO).

Der Aufgabenbereich von der Schulassistenz ist mit der Direktion der Volksschule abzustimmen.

## **II. Personal**

Festgestellt wird, dass der OÖ Familienbund als Betreiber die Personalhoheit gegenüber den Dienstnehmern/Innen ausübt. Der OÖ Familienbund ist daher in arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und steuerlicher Hinsicht Arbeitgeber für das erforderliche Personal.

## **III. Abgangsdeckung**

Die mit der Schulassistenz verbundenen Kosten werden von den Gemeinden Tiefgraben/St. Lorenz übernommen. Den Abgang werden die Gemeinden nach Prüfung der Jahresabrechnung innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Jahresabrechnung abdecken.

Zur Prüfung dieser Jahresabrechnung (Kalenderjahr) werden die Gemeinden berechtigt, in die der Abrechnung zugrunde liegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. Die Abgangsdeckung erfolgt durch Überweisung des festgestellten Betrages auf ein vom OÖ Familienbund schriftlich bekannt zu gebendes Konto eines Geld- oder Kreditinstitutes. Erfolgt eine spätere Auszahlung sind bankübliche Sollzinsen zu zahlen.

## **IV. Kündigungsrecht**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien haben das Recht, dies Vereinbarung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Schuljahres mittels eingeschriebenen Briefes schriftlich zu kündigen, wenn die Schulassistenz aufgelöst wird oder sonstige wichtige Gründe vorliegen oder der OÖ Familienbund nicht mehr in der Lage ist die Einrichtung zu führen.

## **V. Vereinbarungsergänzungen**

Abänderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Vereinbarung wird in drei Ausfertigungen errichtet, von welchen jede Vertragspartei eine erhält.

Linz/Mondsee, Dezember 2016

Für den OÖ Familienbund:

.....  
Mag. Bernhard Baier, Landesobmann

Gemeinde Tiefgraben, Gemeinderatsbeschluss v. 15.12.2016  
Gemeinde Tiefgraben:

.....  
(Dittlbacher Johann, Bürgermeister)

Gemeinde St. Lorenz, Gemeinderatsbeschluss v. 30.11.2016  
Gemeinde St. Lorenz:

.....  
(Johannes Gaderer)

Auf Ersuchen des Vorsitzenden berichtet GV Christiana Brandtmeier, dass die Assistentkraft in mehreren Klassen eingesetzt werde und hervorragende Arbeit leiste; sie sei quasi die „gute Seele des Hauses“, so Brandtmeier.

**GR Karl Lackner stellt den Antrag**, die vorliegende Kooperationsvereinbarung mit dem OÖ. Familienbund betreffend Assistentkräfte zu beschließen.

**Beschluss: einstimmig**

#### **5. Flächenwidmungsplanänderungen/ÖEK-Entscheidung über Verfahrenseinleitung;**

**Fwpl. Ä. Nr. 3.143 Carli – Bereich „Hilfberg“**

**Fwpl. Ä. Nr. 3.179 Dr. Brunner – Bereich „Am Irrsee“**

**Fwpl. Ä. Nr. 3.180 Staudinger – Bereich „Mühldorfstraße“**

**Fwpl. Ä. Nr. 3.181 Gschwandtner – Bereich „Mondseeberg“**

**Fwpl. Ä. Nr. 3.182 Berger – Bereich „Exlberg“**

**Fwpl. Ä. Nr. 3.183 Gemeindegrund - Bereich „Rauhberg“ Gstk. 1433/3 KG Tiefgraben**

#### **FWPL. Änderung Nr. 3.143 / ÖEK (Carli) - Bereich „Hilfberg“ - Gstk. 177/13, KG Tiefgraben; von dzt. „Grünland Sonderausweisung - Parkanlage“ in „Wohngebiet – Schutzzone im Bauland: nur die Errichtung von Nebengebäuden möglich“;**

Herr DI Reinhard Carli stellt das Ansuchen, Teile des Gstk. 177/13, KG Tiefgraben, im Ausmaß von etwa 450 m<sup>2</sup> von dzt. „Grünland Sonderausweisung - Parkanlage“ in „Wohngebiet – Schutzzone im Bauland: nur die Errichtung von Nebengebäuden möglich“ umwidmen zu lassen. Das neue Bauland soll der Errichtung einer Bootsremise dienen.

Der Gemeinde werden im Zuge des Ansuchens drei Behindertenparkplätze für Besucher der Hilfbergkirche“ unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Fläche wird dem öffentl. Gut zugeschlagen.

Gemäß einer Vorprüfung durch die Vertreter des Landes OÖ Abteilung Raumordnung / Naturschutz ist der Ensembleschutz des Kirchenvorfeldes der „Hilfbergkirche“ zu wahren. Infrastrukturell ist die Fläche mit dem öffentlichen Wegenetz, Wasser und dem Kanal (RHV Mondsee-Irrsee) aufgeschlossen.

Bau- und Planungsausschusssitzung vom 30.11.2016:

Die Grundabtretung für drei Behindertenparkplätze ist im öffentlichen Interesse. Da der Weganschluss der Liegenschaft Hilfberg 11 (DI Carli) zum öffentl. Gut künftig von Norden her erfolgen soll und der südliche Wegeanschluss geschlossen wird, kann von einer Verkehrsentslastung im Bereich der Kirche ausgegangen werden. Durch die geringfügige Baulandergänzung zur Ermöglichung von Nebengebäuden bleibt der Ensembleschutz der Kirche gewahrt. Es wird kein neuer Bauplatz geschaffen. Somit kann dem Gemeinderat die Einleitung des Verfahrens zur Änderung der Flächenwidmung - „Grünland Sonderausweisung - Parkanlage in „Wohngebiet – Schutzzone im Bauland: nur die Errichtung von Nebengebäuden möglich – empfohlen werden.

**Vizebgm. Anton Landauer stellt den Antrag**, das Verfahren zur Änderung der Flächenwidmung (Nr. 3.143) einzuleiten.

**Beschluss: einstimmig**

#### **FWPL. Änderung Nr. 3.179 (Dr. Brunner) - Bereich „Am Irrsee“ – Teil aus Gstk. 37/6, KG Hof; von dzt. „Grünland LW“ in eine Widmung für eine Neuerrichtung einer Badehütte (keine betriebliche Nutzung vorhanden);**

Frau Dr. Tanja Brunner stellt das Ansuchen, einen Teil des Gstk. 37/6, KG Hof, von "Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche" in eine Widmung zu transferieren, bei der die Errichtung einer privaten Badehütte ermöglicht werden kann. Die geplante Badehütte soll der besseren Nutzbarmachung (WC/Dusche/Waschbecken/Lagerfläche) des bestehenden Badeplatzes dienen.

Bei einer fachlichen Vorprüfung konnte seitens der betroffenen Vertreter des Landes OÖ (Raumordnung / Naturschutz) auf Grund der Lage unmittelbar am Ufer des Irrsees (500 m USZ-Zone) keine positive fachliche Beurteilung in Aussicht gestellt werden.

Bau- und Planungsausschusssitzung vom 30.11.2016:

Der Ausschuss schließt sich den Empfehlungen der Fachabteilungen des Landes OÖ an, zumal eine Neuerrichtung einer Badehütte im Seeuferbereich des „Irrsees“ eine unmittelbare Folgewirkung für alle Seeufergrundstücke hätte. Es wird dem Gemeinderat aus diesem Grund auch künftig einstimmig

empfohlen, keine Neuausweisungen von unbebautem Grünland (oder Baulandneuwidmungen), welche zur Errichtung von Objekten im direkten Nahbereich des „Irrsees“ führen würden, zu tätigen.

**Vizebgm. Anton Landauer stellt den Antrag**, das Verfahren zur FWPL Änderung Nr. 3.179 und die geplante Umwidmung zur Errichtung einer privaten Badehütte aufgrund der massiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild unmittelbar am Irrsee **nicht** einzuleiten.

**Beschluss: einstimmig**

**FWPL. Änderung Nr. 3.180 / ÖEK Ä. Nr. 1.16 (Staudinger) - Bereich „Mühldorfstraße“ - Gstk. 778/17, 778/18 und 778/19, je KG Hof; von dzt. „Grünland LW“ in „Wohngebiet“ bzw. „Verkehrsfläche“;**

Herr Ferdinand Staudinger stellt das Ansuchen, die Gstk. 778/17, 778/18, je KG Hof, im Ausmaß von etwa 2000 m<sup>2</sup> von "Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche" in Bauland "Wohngebiet" umwidmen zu lassen. Das Gstk. 778/19, KG Hof, soll in eine „Verkehrsflächenwidmung“ gebracht werden und nach Herstellung der Straße (nach Stand der Technik) unentgeltlich und lastenfrei ans öffentliche Gut abgetreten werden. Eine Baulandsicherungserklärung liegt der Gemeinde zum Ansuchen vor.

Gemäß einer Vorprüfung durch die Vertreter des Landes OÖ Abteilung Raumordnung / Naturschutz ist im gegenständlichen Siedlungsbereich eine Neuausweisung von Bauland samt Erweiterung der Siedlungsgrenzen gemäß Örtlichem Entwicklungskonzept denkbar. Die beiden Grundstücke sollen den weichenden Erben des Antragstellers für eine künftige Wohnnutzung dienen. Infrastrukturell ist die Fläche mit dem öffentlichen Wegenetz, Wasser und dem Kanal (RHV Mondsee-Irrsee) aufgeschlossen.

Bau- und Planungsausschusssitzung vom 30. 11. 2016:

Im Bauplatzbereich ist für eine Baulanderweiterung in diesem Bereich eine ausreichend dimensionierte Wegeanlage Gstk. 1317 die Grundlage. Hierzu soll eine Grundabtretung erfolgen, um die öffentliche Wegeanlage Gstk. 1317 mit einer Gesamtbreite von 7,5 m (Verkehrsfläche) festsetzen zu können. Unter diesen Voraussetzungen und der Grundabtretung der Stichstraße Gstk. 778/19 nach einer zeitgemäßen Errichtung samt Wendehammer (Schneeräumung) kann die geplante Umwidmung für weichende Erben (dem örtlichen Bedarf dienend) zur Einleitung des Verfahrens in Bauland "Wohngebiet" einstimmig an den Gemeinderat empfohlen werden.

**Vizebgm. Anton Landauer stellt den Antrag**, das Verfahren zur FWPL-Änderung Nr. 3.180 / ÖEK Ä. - Bauland "Wohngebiet" (~ 2000 m<sup>2</sup>) bzw. „Verkehrsfläche“ (~ 600 m<sup>2</sup>) – einzuleiten.

**Beschluss: einstimmig**

**FWPL. Änderung Nr. 3.181 - Bereich „Mondseeberg (Gschwandtner)“, Gstk. 663/10, KG Tiefgraben, im Ausmaß von 314m<sup>2</sup>, von dzt. „Grünland LW“ in „Dorfgebiet mit einer Schutzzone im Bauland: nur die Errichtung von Nebengebäuden möglich“**

Von Bgm. Dittlbacher eingangs der Sitzung abgesetzt

**FWPL. Änderung Nr. 3.182 / ÖEK Ä. Nr. 1.17, Bereich (Berger) - Bereich Guggenbergstraße - Gstk. 1412/2 u.a., je KG Tiefgraben; von dzt. „Grünland LW“ in „Wohngebiet“;**

Frau Elisabeth Berger beantragt die Umwidmung von Teilflächen der Gstk. 1409/1, 1412/1, 1412/2 und die Bfl.128/2, je KG Tiefgraben, im Gesamtausmaß von etwa 3000 m<sup>2</sup> von "Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche" in Bauland "Wohngebiet".

Gemäß einer Vorprüfung durch die Vertreter des Landes OÖ, Abteilung Raumordnung / Naturschutz, ist im gegenständlichen Siedlungsbereich eine Neuausweisung von Bauland denkbar. Im Ansuchen stellt Frau Berger zwei Grundstücke von insgesamt 4 Parzellen für den örtlichen Bedarf in Aussicht. Infrastrukturell ist die Fläche mit dem öffentlichen Wegenetz, der Gemeindewasserleitung, dem Regenwasserkanal samt Retention und dem Schmutzkanal (RHV Mondsee-Irrsee) komplett aufgeschlossen.

Bau- und Planungsausschusssitzung vom 30. 11. 2016:

Da die geplante Umwidmung zu 50% für den örtlichen Bedarf dient, kann die Einleitung zur Umwidmung in Bauland "Wohngebiet" einstimmig dem Gemeinderat empfohlen werden.

Entsprechend der letzten BLS-Modelle ist ein Grundpreis von etwa € 100,-/m<sup>2</sup> anzustreben. Vor Beschlussfassung durch den GR ist ein Nachweis in Bezug auf die BLS zu erbringen.

**Vizebgm. Anton Landauer stellt den Antrag**, das Verfahren zur FWPL Änderung Nr. 3.182 / ÖEK-Ä. Nr. 1.17, einzuleiten

**Beschluss: einstimmig**

**Fwpl. Ä. Nr. 3.183 Gemeindegrund - Bereich „Rauhberg - Thal“ Gstk. 1433/3, KG Tiefgraben**

Da in jüngster Vergangenheit mehrere Anfragen betreffend den Ankauf des gemeindeeigenen Gstk. herangetragen wurden, soll das im Eigentum der Gemeinde stehende Grundstück einer Widmung und Verwertung zugeführt werden.

Geplant ist die Ausweisung eines eingeschränkten gemischten Baugebietes. Die zur Verbreiterung der öffentlichen Straße notwendigen Flächen werden als Verkehrsfläche ausgewiesen. Infrastrukturell ist das Areal zur Gänze aufgeschlossen.

**Vizebgm. Anton Landauer stellt den Antrag**, das Verfahren zur FWPL Änderung Nr. 3.183 einzuleiten  
**Beschluss: mehrheitlich (23 Ja-Stimmen; eine Enthaltung - GR Marina Hofinger)**

**6. Flächenwidmungsplanänderungen/ÖEK – Beschlussfassung; Fwpl. Ä. Nr. 3.139 Wengler – Bereich „Weißensteinstraße“; Fwpl. Ä. Nr. 3.162 Hinterstoßer – Bereich „Gaisberg“**

**FWPL. Änderung Nr. 3.139, Bereich „Weißensteinstraße“ (Wengler) – betroffene Gstk. 830, 831, 829/1, 832/3, 832/1, je KG Hof - Umwidmung von „landwirtschaftliches Grünland“ in „Wohngebiet mit Schutz- und Pufferzone im Bauland von jeglicher Bebauung freizuhalten“ bzw. „Verkehrsfläche“;**

Entgegen den ursprünglichen Absichten möchte der Antragsteller nur noch die Grundstücke 832/1 und 832/3, je KG Hof, umwidmen lassen, um eine ausreichend große Bauparzelle für einen weichenden Erben zu schaffen; die restlichen Grundstücke sind von einer Umwidmung nicht betroffen.

Auf die von den GR Putz, Hofinger und Lackner aufgeworfene Frage, ob die Zufahrt breit genug sei, antwortet Bgm. Dittlbacher, dass die Straße auf Privatgrund liege und die Gemeinde deshalb über keine Handhabe verfüge. Man habe den Antragsteller aber gedrängt, in seinem eigenen Interesse eine Breite von 6 m vorzusehen. GR Hildegard Rakar möchte wissen, warum gewidmet werden solle, wo doch schon Bauland an der Straße vorhanden sei? Bgm. Dittlbacher antwortet, die bestehende Fläche sei sehr klein.

**Vizebgm. Anton Landauer stellt den Antrag**, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.139 in der abgeänderten Form, eingeschränkt auf die Grundstücke 832/1 und 832/3, je KG Hof, von lw. Grünland in Wohngebiet, zu beschließen.

**Beschluss: mehrheitlich (23 Ja-Stimmen; eine Enthaltung - GR Franz Emeder)**

**FWPL. Änderung Nr. 3.162, Bereich „Gaisberg“ (Hinterstoßer) – betroffenes Gstk. 1229/4, KG Hof - Umwidmung von „landwirtschaftliches Grünland“ in „Dorfgebiet“ – 89 m<sup>2</sup>;**

Gemäß den eingelangten Stellungnahmen der Fachabteilungen des Landes OÖ wird die Baulandergänzung und Änderung von „Grünland LW“ in „Dorfgebiet“ im Ausmaß von 89 m<sup>2</sup> zur Kenntnis genommen. Die von der Abteilung Raumordnung vorgeschlagene Änderung des bestehenden Wohngebietes auf „Dorfgebiet“ Gstk. 1230, KG Hof, kann nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer nicht umgesetzt werden.

Der Bau- und Planungsausschuss unterstützt die geringfügige Baulanderweiterung auf Gstk. 1229/4 einstimmig und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung eines Dorfgebietes.

**Vizebgm. Anton Landauer stellt den Antrag**, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.162 zu beschließen. **Beschluss: einstimmig**

**7. Stellungnahme des GR zu den Versagungsgründen des Landes v. 24. 11. 2016 (RO-2016-292592/5-Am) zur FWPL.Ä. Nr. 3.164 incl. ÖEK-Änderung Nr. 1.13; Bereich Pichler, vulgo Kreuzpointner**

Die Aufsichtsbehörde teilt mit: Die beantragte Umwidmung stellt eine Splittererweiterung dar, die bereits im September 2015 bescheidmäßig versagt wurde. Die Umwidmungsfläche wurde zwar am Südrand des Änderungsbereiches um etwa 100 m<sup>2</sup> erweitert, doch hat sich an der Beurteilungshaltung keine Änderung ergeben. Der Widerspruch zu den Raumordnungsgrundsätzen, insbesondere aber zu § 2 Abs. 1 Z. 7 Oö. ROG als auch zum Oö. Natur- und Landschaftsschutzgebiet 2002 besteht weiterhin.

Für die Aufsichtsbehörde stellt sich vielmehr die Frage, warum nach einem Jahr der gleiche Antrag wieder vorgelegt wurde, obwohl dem Gemeinderat klar sein müsste, dass sich an den Beurteilungskriterien nichts geändert hat und somit auch mit keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung gerechnet werden kann.

Zu den Versagungsgründen gibt der Gemeinderat nachstehende Stellungnahme ab:

Die gegenständliche Fläche ist mit einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Kanal und Wasser komplett aufgeschlossen. Die geplante Dorfgebietsausweisung (Teilfläche aus dem Gstk. 415/3, KG Hof) im Ausmaß von rund 1000 m<sup>2</sup> soll als letztmalige Arrondierung der bestehenden Siedlungsgruppe, bis zur Straßenkreuzung hin erweitert werden. Aus hiesiger Sicht stellt diese Arrondierung keinen gravierenden landschaftsschädlichen Eingriff dar, zumal die Straßenkreuzung ohnehin als Grenze gesehen wird.

Die Änderung des ÖEKs bzw. Flächenwidmungsplanes wird seitens der Gemeinde unterstützt, da es im Zuge der bekannten sozialen Situation der Familie zu einer Ansiedelung eines weichenden Erben im Nahbereich der aktiven Hofanlage kommen soll. Mit der gegenständlichen Widmung wird die bestehende Infrastruktur wirtschaftlich genutzt und der örtliche Baulandbedarf gedeckt.

Vizebgm. Anton Landauer erinnert daran, dass die Angelegenheit schon mehrmals im Gemeinderat behandelt worden sei. GV Brandtmeier erkundigt sich noch einmal nach den Versagungsgründen und stellt die Frage, wie sich die Gemeinde dazu äußern werde? Bgm. Dittlbacher ergänzt, an den grundlegenden Punkten habe sich nichts geändert, aus Sicht der Gemeinde sei die Umwidmung zu befürworten.

**Vizebgm. Anton Landauer stellt den Antrag**, die Umwidmung Nr. 3.164, ÖEK-Änderung 1.13, aufsichtsbehördlich zu genehmigen.

**Beschluss: einstimmig**

**8. Bauansuchen Franz und Anna Mairhofer, Am Irrsee 50, betreffend den Ausbau einer Auszugswohnung im bestehenden Nebengebäude auf Gstk. .210 und Gstk. 16, je KG Hof; Berufungsentscheidung der Baubehörde II. Instanz**

Vizebgm. Anton Landauer übernimmt den Vorsitz von Bgm. Dittlbacher.

Mit Datum vom 03. 03. 2016, eingel. 09. 03. 2016, haben die Ehegatten Franz und Anna Mairhofer, Am Irrsee 50, 4893 Tiefgraben, um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung einer Auszugswohnung beim best. Gebäude auf den Gstk. .210 u. 16, KG Hof, angesucht.

Diesbezüglich wurden die vorgelegten Unterlagen mit dem bautechnischen Sachverständigen am 25. 04. 2016 einer baurechtlichen Vorprüfung unterzogen. Dieses Vorprüfungsergebnis wurde den Ehegatten Franz und Anna Mairhofer mit Schreiben vom 27. 04. 2016 zur Kenntnis gebracht und somit das Parteiengehör gewahrt.

**Mit Bescheid vom 29. 06. 2016, Zl. Bau T 2016/015**, wurde der Baubewilligungsantrag ohne Durchführung einer Bauverhandlung abgewiesen. Gegen diesen Bescheid haben die Ehegatten Franz und Anna Mairhofer, vertr. d. RA Dr. Adolf Brandl, mit Datum vom 14. 07. 2016 eine Berufung eingebracht. Dem gegenständlichen Ansuchen ging ein Bauansuchen für den Zubau einer landw. Werkstatt voraus, welches mit Bescheid vom 07. 08. 2014, Zl. Bau T 2014/001, baubehördlich bewilligt wurde. Der Baubeginn dieser Maßnahme erfolgte mit Datum vom 02. 10. 2015. Eine Baufertigstellung wurde der Baubehörde bis dato noch nicht angezeigt. Gem. § 44 Oö. BauO. 1994 idgF. dürfen bauliche Anlagen erst benützt werden, wenn die vollständige Baufertigstellungsanzeige der Baubehörde mitgeteilt wurde.

Die fünfjährige Frist gem. § 30 Abs. 6 Oö. ROG 1994 idgF. für eine Nachnutzung best. land- und forstwirtschaftlicher Gebäude beginnt ab dem Datum der rechtskräftigen Baufertigstellungsanzeige zu laufen. Da im gegenständlichen Fall für den Zubau der landwirtschaftlichen Werkstatt keine Baufertigstellungsmeldung erbracht wurde, kann es sich um keine Nachnutzung gem. § 30 Abs. 6 Oö. ROG 1994 idgF. handeln.

Wenn die Voraussetzungen des § 30 Abs. 6 Oö. ROG 1994 idgF. erfüllt wären, müsse noch § 30 Abs. 7 Oö. ROG 1994 idgF. beachtet werden, da eine Verwendung nach § 30 Abs. 6 Z. 1 bis 3 nur für insgesamt höchstens vier Wohneinheiten in der gesamten landwirtschaftlichen Liegenschaft zulässig ist.

Weiters kann, wie in der Berufung anzuführen ist, § 30 Abs. 6 Z. 4 Oö. ROG 1994 idgF. nicht zur Anwendung kommen, da es sich beim best. Gebäude um kein Kleingebäude, das überwiegend für Wohnzwecke bestimmt ist, handelt.

In der Berufung wird angegeben, dass der Erstantragsteller auf dem linken Auge blind ist, die Sehkraft auf dem rechten Auge ebenfalls massiv eingeschränkt ist und sich dieser Zustand sukzessive verschlechtert. Diesbezüglich wurde ein Ambulanzbefund der Berufung beigelegt. In der Oö. Baugesetzgebung ist nicht vorgesehen, dass bei der Entscheidung über einen eingebrachten Baubewilligungsantrag die gesundheitlichen Belange der Antragsteller oder anderwärtigen Parteien zu

berücksichtigen sind. Gem. § 30 Abs. 1 Oö. BauO. 1994 idgF. hat die Baubehörde die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den Vorschriften des Landesgesetzes (Baugesetzgebung - Oö. BauO., Oö. BauTG, Oö. BauTV etc.) zu prüfen.

Wie der bautechnische Sachverständige in seiner Vorprüfung vom 25. 04. 2016 eindeutig feststellt, widerspricht das zur Beurteilung vorliegende Bauansuchen den Bestimmungen des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes, da das gegenständliche Objekt noch nicht fünf Jahre landwirtschaftlich genutzt wurde. Es war daher unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 30 Abs. 6 Z. 1 Oö. BauO. 1994 idgF. der Baubewilligungsantrag von der Baubehörde ohne Durchführung einer Bauverhandlung abzuweisen, weil er den Bestimmungen des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tiefgraben widerspricht. Aus den angeführten Gründen ist die Berufung zurückzuweisen.

**GR Daniel Pöllmann beantragt**, auf Grund des maßgeblichen Sachverhalts der Berufung keine Folge zu geben und den Bescheid der Baubehörde I Instanz zu bestätigen.

**Beschluss: einstimmig (23 Ja-Stimmen bei Abwesenheit Bgm. Dittlbacher)**

Bgm. Dittlbacher übernimmt wieder den Vorsitz von Vizebgm. Anton Landauer.

## **9. Beschlussfassung einer neuen Feuerwehrtarifordnung**

Gemäß § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 kann die Gemeinde für Leistungen der Berufsfeuerwehren und der Freiwilligen Feuerwehren, die gemäß Abs. 1 kostenersatzpflichtig sind, eine Gebührenordnung beschließen und die Kostenersätze mit Bescheid vorschreiben.

Das Amt der Landesregierung hat in Zusammenarbeit mit dem OÖ. Landesfeuerwehrverband als Service für die Gemeinden die vorliegende Mustergebührenordnung erstellt.

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefgraben vom 15. 12. 2016, mit der eine **Feuerwehr-Gebührenordnung** für die Gemeinde Tiefgraben erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014, und des § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.

(2) In Anlage I, Tarife A bis C sind Gebühren für Einsatzleistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgesetzt.

(3) In Anlage I, Tarif D sind die Gebühren für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölmateriale, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(4) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Tarif E sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflicht**

(1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von



Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Tarife A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. 104/2014 (Oö. FWG 2015), hat jede bzw. jeder, in deren bzw. dessen Interesse die Feuerwehr tätig wird, der jeweiligen Pflichtbereichsgemeinde die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

(3) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt, oder wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken einer Feuerwehr veranlasst, hat der Pflichtbereichsgemeinde die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden unter Bedachtnahme auf § 1304 ABGB zu ersetzen (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. FWG 2015).

(4) Die Gemeinde, in der der Einsatzort liegt, hat dem Kostenträger einer pflichtbereichsfremden Feuerwehr die Kosten für ihre beim Einsatz verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) zu ersetzen, sofern

1. ihr Einsatz auf Grund einer Anordnung der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters (§ 14 Abs. 1 bis 4 Oö. FWG 2015) erfolgte und
2. keine Kostenersatzpflicht Dritter gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 Oö. FWG 2015 besteht (vgl. § 6 Abs. 3 Oö. FWG 2015).

(5) Abs. 4 gilt sinngemäß auch für Einsätze einer Betriebsfeuerwehr innerhalb ihres Pflichtbereichs, jedoch außerhalb der Anlage oder des Objekts, zu dessen Schutz sie eingerichtet ist (vgl. § 6 Abs. 4 Oö. FWG 2015).

### § 3

#### **Gebührenfreiheit**

(1) Diese Gebührenordnung findet **keine** Anwendung:

1. **wenn** die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein **Kostenersatz nicht vorgesehen** ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;
2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (**Blinder Alarm**).

(2) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

(3) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine Pauschalgebühr gemäß Anlage I, Tarif C, Pos. 13.01 zu entrichten. Bei Mehraufwand ist jedoch eine Gebühr nach Anlage I, Tarif A zu entrichten, die sich entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung bemisst.

### § 4

#### **Berechnungsgrundsätze**

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer – ohne Rücksicht

auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden (ausgenommen Tauchpumpen) – darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge – darf **nur mit Bedienungsmannschaft** erfolgen.

(2) Die Gebühr für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe Abs. 5) zu entrichten.

(5) Die Tagessätze der Tarifpositionen der Anlage I, Tarif A, Punkte 2 und 4 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Tarifpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladepplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Tarif D (zB Bindemittel). Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A zu verrechnen.

(7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger (Anlage I, Tarif A, Punkt 2) lediglich bereitgestellt, dh diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Gebühr zu entrichten (Bereitstellungsklausel).

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

(9) Für Bedienungsmannschaften ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.

(10) Die Gebühren sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

## § 5

### **Reinigung und Wiederinstandsetzung**

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer

Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D, Pos. 14.01 zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich (Wiederinstandsetzungskosten sind höher als der Wiederbeschaffungswert), ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

## § 6

### **Sonstige Gebühren**

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

## § 7

### **Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit**

(1) Der Abgabenspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.

(2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als ein Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.

(3) Die Vorschreibung erfolgt zunächst mittels formloser Lastschriftanzeige (Zahlungsaufforderung) und erst nach nicht fristgerecht erfolgter Entrichtung mittels Bescheid.

## § 8

### **Umsatzsteuer**

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Kostensätze unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

## § 9

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. 1. 2017 in Kraft. Diese Gebührenordnung liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Tarifordnung 2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Johann Dittlbacher)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

**GV Alexander Steinbichler beantragt**, die Feuerwehrgebührenordnung, die mit 1. 1. 2017 in Kraft treten soll, zu beschließen.

**Beschluss: einstimmig**

### 10. Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt „Löschfahrzeugersatzbeschaffung (Type LF-A 12 t) für die FF Guggenberg

Auf Antrag der Gemeinde werden der Gemeinde Tiefgraben mit dem Erlass des Amtes der OÖ. Landesregierung v. 11. 11. 2016 für das Jahr 2017 Bedarfszuweisungsmittel für die „Löschfahrzeugersatzbeschaffung“ (Type LF-A 12 t) gewährt.

Damit die Bedarfszuweisungsmittel 2017 ausbezahlt werden, ist der Finanzierungsplan für das Fahrzeug ohne Beladung gemäß dem Erlass des Amtes der OÖ. Landesregierung v. 11. 11. 2016, IKD-2014-47599/5-GM vom Gemeinderat zu genehmigen.

Anteilsbetrag Ordentlicher Haushalt 2017	€	62.500,--
LFK-Zuschuss 2017	€	84.000,--
BZ-Mittel 2017	€	110.000,--
<b>Summe</b>	<b>€</b>	<b>256.500,--</b>

Derzeit wird die EU-weite Ausschreibung vorbereitet. Die Gesamtkosten inkl. Beladung werden mit rd. € 330.000,-- beziffert. Liefertermin: 31. 3. 2018

**GV Alexander Steinbichler beantragt**, den Finanzierungsplan gemäß dem Erlass des Amtes der OÖ. Landesregierung v. 11.11.2016 zu genehmigen.

**Beschluss: einstimmig**

### 11. Landesmusikschule Mondsee; Kostenbeteiligung zum Abgang 2015

Die Marktgemeinde Mondsee legte bei der Gemeinde Tiefgraben die Abrechnung für die Landesmusikschule Mondsee für das Jahr 2015 vor. **Kostenbeitrag Abgang 2015:** € 22.276,80 für 170 Schüler = Abgang je Schüler € 131,04. Zum Vergleich: 2014 betrug der Abgang für 165 Schüler € 17.862,16, das waren je Schüler € 108,26.

Lt. dzt. geltendem Durchführungserlass hat die Gemeinde je Schüler € 50,-- zu leisten, **ab 2017 € 70,--** je Schüler.

Bgm. Dittlbacher hält fest, dass die Gemeinde Tiefgraben zuletzt immer den tatsächlichen Abgang je Schüler geleistet habe. GV Brandtmeier hebt die Bedeutung der Landesmusikschule hervor, diese Arbeit müsse unterstützt werden.

**Auf Antrag von GR Andreas Putz beschließt der Gemeinderat einstimmig**, den Abgang in Höhe von € 131,04 je Schüler für das Jahr 2015 zu leisten.

### 12. Aufhebung der Verordnung des GR v. 23. 09. 2008 betreffend die 50-km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich Weißensteinstraße – Haidermühle – Am Priel

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck verordnete im Bereich „Weißer Stein, Haidermühle, Am Priel“ ein Ortsgebiet im Sinne der StVO. Im Ortsgebiet sind gem. § 20 Abs. 2 StVO max. 50 km/h Geschwindigkeit erlaubt. Es ist daher die von der Gemeinde am 23. 09. 2008 verordnete 50-km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung gegenstandslos und aufzuheben.

**GR Johann Parhammer beantragt**, nachstehende Verordnung zur Aufhebung der 50-km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung zu beschließen:

## V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefgraben vom 15. 12. 2016, womit die Geschwindigkeitsbeschränkung - erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50-km/h/Zone - aufgelassen wird.

Der genaue örtliche Geltungsbereich ist dem angeschlossenen Lageplan A zu entnehmen.

Die Verordnung wird im Sinne des § 44 StVO idGF. mit der Beseitigung der Verkehrszeichen rechtsunwirksam.

Rechtsgrundlage: 94 d Z.4 lit. d Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960 idGF.)

Der Bürgermeister

(Johann Dittlbacher)

Verteiler:

PI Mondsee, 5310 Mondsee  
VO-Prüfung Amt der öö. Landesregierung  
BH-Vöcklabruck

**Beschluss: einstimmig**

**13. KVZ Schloss Mondsee GmbH.; Entsendung von 2 Mitgliedern in den Aufsichtsrat**

Im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses v. 4. 10. 2016 soll nunmehr lt. Beschluss der Generalversammlung der KVZ Schloss Mondsee GmbH. vom 21. 10. 2016 der Aufsichtsrat besetzt werden. Damit wäre die Kontrolle der wirtschaftlichen Unternehmung der Gemeinde sichergestellt. Die 8 Mitglieder werden auf Grund der Eigentumsanteile wie folgt entsandt: Mondsee 4 (50 %), Tiefgraben 2 (24,5 %), St. Lorenz (17 %) und Innerschwand (8,5 %) je 1 Aufsichtsrat.

Prüfungsausschussobmann GR Franz Rakar begründet den Antrag damit, dass die Gemeinde wieder den Auftrag zur Prüfung der KVZ GmbH wahrnehmen wolle. **GR Christian Winkler stellt den Antrag**, GV Alexander Steinbichler und GR Johann Maier als Aufsichtsrat in die KVZ GmbH zu entsenden.

**Beschluss: einstimmig**

**14. Landesrechnungshofbericht; Stellungnahme des Gemeinderates zum Schreiben des Amtes der Öö. Landesregierung v. 2.11.2016, IKD-2013-170924/7-Hi**

Zum Bericht des Landesrechnungshofes (LRH) über die Initiativprüfung der Verwaltungsgemeinschaft gibt die Gemeinde Tiefgraben zum Schreiben des Amtes der Landesregierung folgende Stellungnahme ab:

- Personal: Wie der LRH feststellt, ist der Personaleinsatz der drei Gemeinden äußerst sparsam. Im Vergleich zu anderen Verwaltungen, die durchschnittlich zwischen 18 und 20 Prozent des Ordentlichen Haushaltes für Personalausgaben verwenden, sind dies in der Verwaltungsgemeinschaft lediglich 12 Prozent; **macht lt. LRH unter dem Strich eine Ersparnis für den Steuerzahler bzw. Bürger von 784.000 Euro jährlich** (d. entspricht mehr als zehn Mitarbeitern). Wie der LRH weiter feststellt, verfügen alle Gemeinden über Rücklagen und erwirtschaften jährlich Überschüsse in beiden Haushalten.
  - Nichtsdestotrotz werden die Vorschläge des LRH beherzigt und der Personalstand aufgestockt, um die im Bericht angeführten Schwächen in der Verwaltung zu beseitigen. Der extrem niedrige Personalstand wurzelt u. a. darin, dass über mehrere Jahre hinweg (2010 – 2014) eine Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft unter Einbeziehung der Marktgemeinde Mondsee verfolgt und deshalb eine personelle Aufstockung in der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft ausgesetzt wurde.
  - Zur Kritik an ausständigen AufschlieBungsbeiträgen ist festzuhalten, dass diese bereits vor Veröffentlichung des LRH-Berichts vorgeschrieben wurden.
  - Zum Vorwurf, der Kaufpreis für Räumlichkeiten im Schloss Mondsee sei zu hoch gewesen, ist anzumerken, dass von der Kultur- und Veranstaltungszentrum Schloss Mondsee (KVZ) ein für Mondsee ortsüblicher Preis geleistet wurde. Ein aktuelles Beispiel zeigt, dass für den Quadratmeter im Schloss Mondsee mehr als doppelt so viel bezahlt wird als dies die KVZ für die historisch wertvollen Prunkräume getan hat.
- Abschließend wird festgehalten, dass die wesentlichen Punkte des LRH aufgegriffen wurden.

Die vom LRH festgestellte Raum- und Personalnot verstehen wir als eindeutigen Aufruf an das Amt der OÖ. Landesregierung, Mittel für zusätzliche Beschäftigte freizumachen und Geld für den dringend notwendigen Ausbau des Amtshauses zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig stellen wir fest, dass trotz herrschender Personal- und Raumnot von den Mitarbeitern sorgfältig und effizient für die Bürger gearbeitet wird.

	Kritikpunkt	Stand Umsetzung
1	Raumordnung	Siehe 10)
	Aufschließungsbeiträge nicht vorgeschrieben	Wurden vorgeschrieben; eine Verjährung ist nicht eingetreten (€ 272.000,-- für alle 3 Gemeinden)
2	Raumsituation Gemeindeamt und weitere Zusammenarbeit mit Mondsee	Raumerfordernis geprüft durch IKD (Mai 2016), nochmalige Prüfung vom LH angeordnet (Herbst 2016) allgemeine Frage: wie geht's weiter (4er-Verwaltung etc.). LH hat bei Umsetzung 4er-Verwaltung und Ausbau LMS BZ-Mittel um 2 Mio. in Aussicht gestellt
3	Personaleinsatz	Lehrlinge Putz und Eppenschwandtner wurden übernommen, neuer Lehrling Maier aufgenommen per 1. 8. 2016
4	2. Führungsebene	Dienstpostenplanänderung in Vorbereitung,
	3er-Verwaltung	Kein Thema, wenn dann nur 4er-Verwaltung lt. LH, dafür liegen auch GR-Beschlüsse der Landgemeinden vor
5	Zukunftsperspektive	4er-Verwaltung und Erhalt der selbständigen Gemeinde
6	Solide Finanzen, Mängel Rechnungswesen	Empfehlung LRH aufgegriffen und Mängel aufgeklärt, Verbesserungsvorschläge werden sukzessive umgesetzt (z. B. interne Verrechnung, wird jetzt dokumentiert), bei laufender Verrechnung werden Vorhaben berücksichtigt
7	Ankauf Schlossräumlichkeiten – Prüfung Kaufpreis	Durchschnittlicher Quadratmeterpreis bei Ankauf € 2.000,- - (mit barockem Keller und Mönchsküche); es handelt sich um historisch wertvolle Prunkräume und keine Dachwohnungen mit Luke Ortsüblicher Preis im Schloss lt. Immobilienmarkt bei rd. € 4.000,-- je Quadratmeter; Verkehrswertgutachten aus 1998 für vergleichbare Wohnnutzflächen sieht einen Preis von € 4.000,-- (heutiger Zeitwert) je Quadratmeter vor
8	LMS	Schlossgalerie für Zwecke der LMS nicht geeignet (Schalltechnische Ausstattung), keine durchgehende überdachte Verbindung, nicht ständig beheizt, Verkauf denkbar, Geld für Umbau verwenden
9	AGW/KIGA St. Lorenz	entfällt
10	a) Gemeinsame Betriebsbaugebiete	Topografie im MSL lässt nur in bestimmten Bereichen Betriebsbaugebiet zu (entlang A1, B 154), wird bereits genutzt
	b) Kosten der Aufschließung zur Gänze weiterverrechnen	Wird umgesetzt
	c) Baulandsicherung – Abstand von derartigen Verträgen nehmen	Gesetzgeber möge gesetzl. Grundlage bilden, damit Gemeinden Rechtssicherheit haben
	d) Aufschließungsbeiträge	sind vorgeschrieben
	e) Mitarbeiteraufstockung	Wird schrittweise vollzogen, Raumnot gibt Limit vor
	f) Geschäftsverteilungsplan	Wird demnächst evaluiert (nach Installierung des neuen Amtsleiters), ebenso Aufgabenverteilung (Protokolle etc.)
	g) h) i)	Wird mit Punkt f) in Angriff genommen
	j) Kooperation Marktgemeinde, Bürgerservice	4er-Verwaltung
	k) Zeiterfassung/ÜS	Wird berücksichtigt
	l) Sanierung/Umbau	offen

m) Leitbild	offen
n) Strategisches Arbeiten	Auf direktem Weg zwischen AL und Abteilungen erledigt
o) MA-Gespräche	finden statt
p) Protokollführung	Thema Überarbeitung nächster Geschäftsverteilungs-Plan; zusätzliches Personal erforderlich
q) Führungsstil, Führungsmitarbeiter heranbilden	Ausbildung wird wie bisher forciert
r) Dienstbesprechungen mehrmals jährlich	Dienstliche Fragen werden auf kurzem Weg erledigt; Dienstbesprechungen dzt. 1 – 2 x jährlich, nach Bedarf
s) Ausbildung, Personalentwicklungskonzept	Wird unterstützt und gefördert
t) Kostenrechnung	Wird weiter ausgebaut
u) Personalkostenverrechnung	Jede Gde. für sich, nach Bevölkerungsschlüssel aufgeteilt
v) Haushalts- und Finanzmanagement	Wird verbessert, ab November neues Buchhaltungsprogramm (K5) im Einsatz, das geänderte Vorgangsweise notwendig macht
w) Aufschließungsbeiträge	Wurden vorgeschrieben
x) Bürgerbefragungen	Werden nach Bedarf durchgeführt
y) GR-Protokolle	Werden nach Genehmigung veröffentlicht auf Homepage
z) Fusion 3 Gemeinden	angestrebt wird 4er-Verwaltung

**GR Franz Emeder stellt den Antrag**, diese Stellungnahme dem Amt der OÖ. Landesregierung zu übermitteln.

**Beschluss: einstimmig**

#### 15. Beschlussfassung einer Kindergartenordnung

Das OÖ. Kinderbetreuungsgesetz sieht vor, dass für Kinderbetreuungseinrichtungen eine **Kinderbetreuungseinrichtungsordnung** zu beschließen ist. Darin sind u. a. die Öffnungszeiten, die pädagogischen Ziele, Beiträge und sonstige den Kindergartenbetrieb betreffende Punkte enthalten. Die vorliegende Kindergartenordnung war Thema in der Ausschusssitzung am 1. 12. 2016; dabei wurde einstimmig beschlossen, die vorliegende KG-Ordnung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

# UNSER KINDERGARTEN

**EIN ORT INDIVIDUELLER ENTFALTUNG  
UND BEGEGNUNG**

> sich selber - den anderen - der Umwelt <

**GEMEINDEKINDERGARTEN  
TIEFGRABEN**

Thalgaustraße 7  
5310 Tiefgraben  
Tel: 06232/3046  
kiga-tiefgraben@aon.at



## „KINDERGARTEN - ORDNUNG“

### LIEBE ELTERN!

Sie haben ihr Kind für den Besuch in unserem *Gemeindekindergarten* angemeldet. Sie vertrauen uns ihr Kind während einer sehr prägenden Lebensphase an und für dieses VERTRAUEN bedanken wir uns!

Wir werden ihr Kind behutsam begleiten. Es soll sich hier wohl fühlen und eine schöne, erlebnisreiche Zeit in unserer Einrichtung verbringen.

Dazu benötigen wir auch ihre Mithilfe und bitten sie um die Einhaltung des Organisationsrahmens - der „Kindergartenordnung“!

Um auf ihre Wünsche und die Bedürfnisse ihres Kindes so gut wie möglich eingehen zu können, bitten wir um guten Kontakt und gute Zusammenarbeit!

Unser Kindergarten wird nach den Bestimmungen des OÖ Kindergarten- und Hortgesetzes geführt und besteht derzeit aus

**FÜNF „ALTERSGEMISCHTEN“ GRUPPEN** für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung - davon eine Integrationsgruppe und zwei alterserweiterte U3 Gruppen.

Diese werden von fünf Kindergartenpädagoginnen, fünf Helferinnen, einer Stützpädagogin, einem Zivildienstler und der Kindergartenleiterin betreut.

### PERSONAL:

**KINDERGARTENLEITERIN:** Regina Kogler

**KINDERGARTENPÄDAGOGINNEN:**

**HELFERINNEN:**



Caro Macher  
Stefanie Staufer (Integrationsgruppe)  
Michaela Gratzl  
Verena Loibichler  
Verena Meindl

Silvia Köbrunner  
Elfriede Grubinger  
Brigitte Füreder  
Martina Wendl  
Elfi Grabner

**STÜTZPÄDAGOGIN** in der Integrationsgruppe: Cornelia Ortner

**REINIGUNGSKRÄFTE:** Anneliese Meindl, Sabine Scheffenacker

## RÄUMLICHKEITEN:

5 Gruppenräume

2 Bewegungsräume

1 Gruppenraum wird als Speiseraum genützt

Ausweichräume - werden für Kleingruppenarbeit oder gruppenübergreifende Angebote genützt z.B. Küche, Bücherzimmer  
Spielbereiche im Vorhaus

Großer Garten - der zu jeder Jahreszeit bespielbar ist;

## ÖFFNUNGSZEITEN:

**VORMITTAGSKINDERGARTEN:** Mo - Fr: 7.00 - 13.00 Uhr  
(ohne Mittagessen)

**GANZTAGESKINDERGARTEN:** Mo - Do: 7.00 - 16.00 Uhr  
(mit Mittagessen, außer freitags) Fr: 7.00 - 13.00 Uhr

In der Zeit von 7.00 - 7.30 Uhr und von 12.30 - 13.00 Uhr sind die Kinder in einer Sammelgruppe untergebracht.

Kinder, die über Mittag bei uns bleiben, treffen sich um 12.15 zum gemeinsamen Essen. Sie erhalten von Montag bis Donnerstag eine warme Mahlzeit von der Schulausspeisung - Hauptschule Mondsee. Anschließend ruhen sich die Kinder auf gemütlichen Betten, im Turnsaal bzw. im Bücherzimmer, bei Musik oder Geschichten aus.

## BESUCHSREGELN:

- Ein regelmäßiger Besuch ist sehr wichtig!
- Die Kinder sollen bis spätestens 8.30 Uhr in den Kindergarten gebracht und pünktlich wieder abgeholt werden - Grundsätzlich nur von Erwachsenen!

Abholzeit beginnt um 11.30 Uhr.

Dazwischen schließen wir die Haustüren zur Sicherheit der Kinder ab.

- Ganztageskinder können nach der gemeinsamen Ruhezeit ab 13.30 Uhr abgeholt werden.
- Die Eltern werden ersucht, uns im Vorhinein über jedes Fernbleiben ihres Kindes zu benachrichtigen.
- Ansteckende Krankheiten und Lausbefall müssen sofort gemeldet werden. Ein Weiterbesuch während der Ansteckungsphase muss im Interesse der übrigen Kinder und des Kindergartenpersonals unterbleiben.
- Für alle **5-6jährigen** Kinder ist der **KINDERGARTENBESUCH** seit Sept. 09 **GESETZLICH VERPFLICHTEND!**
  - Anwesenheitspflicht an 5 Werktagen - mit mindestens 4 Stunden pro Vormittag muss eingehalten werden!
  - Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien.
  - Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt bei Erkrankung, bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Todesfall in der Familie...) oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit (höchstens 3 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht) vor.

Die AUFSICHTSPFLICHT im KINDERGARTEN beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit dem Zeitpunkt, an dem das Kind den Eltern oder deren Beauftragten übergeben wird.

## KINDERGARTENBEGINN:

Das Kindergartenjahr beginnt in der Woche vor Schulbeginn und schließt mit Ende Juli. Jene Kinder, die den Kindergarten bereits besucht haben, starten in der ersten Woche am Dienstag, ab Mittwoch beginnt die gestaffelte Eingewöhnung der „neuen“ Kinder. Die Busse sind ab Mittwoch im Einsatz.

Beim Bustransport übernimmt jeweils eine BEGLEITPERSON aus unserem Kindergarten-Team die Aufsicht der Kinder.

Ganztagesbetrieb beginnt ab der zweiten Kindergartenwoche.



## BETRIEBSFREIE ZEITEN:

- Gesetzliche Feiertage
- Weihnachts- und Osterferien, wie die der allgemein bildenden Pflichtschulen
- Pfingstdienstag und Allerseelen
- Sommerferien - fünf Wochen;  
In der ersten Ferienwoche wird bei Bedarf eine Journalgruppe bis 13.00 Uhr geöffnet.
- Der Montag in der ersten Kindergartenwoche im September und der Freitag in der letzten Kindergartenwoche im Juli sind Organisations- und Besprechungstage für das Kg-Team
- In den Semesterferien, am Landesfeiertag (Hl. Florian) und an den Zwickeltagen wird bei Bedarf eine Journalgruppe bis 13.00 Uhr geöffnet.



## BEITRÄGE:

Der Kindergartenbesuch ist seit September 2009 gratis.

- Für alle Kinder, die den BUSTRANSPORT in Anspruch nehmen, ist ein Kostenbeitrag von 10 € monatlich für die Busbegleitung zu zahlen.
- Pro MITTAGESSEN wird ein Beitrag von 2,80 € verrechnet.  
(Abrechnung erfolgt 3x jährlich - vor den Weihnachts-, Oster- und Sommerferien per Erlagschein)
- Ein MATERIALBEITRAG von 70 € pro Arbeitsjahr wird am Beginn des Kindergartenjahres eingesammelt.

## MITZUBRINGEN:

- Geeignete Hausschuhe, die das Kind selber anziehen kann

- Eine Kindergartentasche, die es selbst öffnen kann
- Gesunde Jause - keine Schleckereien, Verpackungsmüll vermeiden - Jausenbox verwenden
- Taschentücher
- Ölkreiden, Farbstifte, Filzstifte
- Turnkleidung im Turnsackerl (Turnhose und T-Shirt, evt. Gymnastikschuhe)
- Gummistiefel und eine Matschhose
- Ganztageskinder brauchen einen kleinen Polster und eine Decke

Das persönliche Eigentum des Kindes ist mit dessen NAMEN zu versehen!  
(Bitte die Stifte einzeln beschriften, danke!)

### ABMELDUNG:

Eine Abmeldung des Kindes ist auch während des Kindergartenjahres möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

### WEITERS ERSUCHEN WIR SIE ...

- im Interesse ihres Kindes um guten KONTAKT und gute ZUSAMMENARBEIT!  
Für GESPRÄCHE stehen wir gerne zur Verfügung!
  - Kindergartenleiterin: Regina Kogler - nach Terminvereinbarung!
  - Gruppenführende Kindergartenpädagogin - wöchentliche Elternsprechstunde bzw. nach Terminvereinbarung;  
Wir legen darauf Wert, dass mindestens ein Elterngespräch pro Arbeitsjahr mit Schwerpunkt „Entwicklung des Kindes“ wahrgenommen wird.
- ihrem Kind bequeme und der Witterung angepasste KLEIDUNG anzuziehen.  
Das Kind soll nicht durch unzumutbare Kleidung am Spiel bzw. Aufenthalt im Garten behindert werden.
- ÄNDERUNGEN ihrer Adresse oder Telefonnummer umgehend bekannt zu geben.
- TELEFONATE nur in der Zeit von 7.00 - 8.30 Uhr oder ab 11.30 Uhr zu tätigen, da sonst die pädagogische Arbeit beeinträchtigt wird.
- um ihr Verständnis, dass wir den Kindern im Kindergarten KEINE MEDIKAMENTE verabreichen dürfen.
- uns ihre ZUSTIMMUNG zur Weitergabe von FOTOS aus dem Kindergartenalltag (Fotobestellung für Eltern) und zu ihrer Veröffentlichung (versch. Zeitungen) zu geben.

- um ihr EINVERSTÄNDNIS, dass 1 x jährlich LOGOPÄDISCHE Reihenuntersuchungen bei Kindern (4-5jährige) durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht.
- zu bedenken, dass bei kindergarteninternen Veranstaltungen die Eltern die AUFSICHTSPFLICHT übernehmen, sobald der offizielle Teil durch die Pädagogin abgeschlossen ist.



**GR Karl Lackner beantragt**, die vorliegende Kindergartenordnung für den Kindergarten Tiefgraben zu beschließen.

**Beschluss: einstimmig**

**16. In Folge Mandatsverzicht von GV Ing. Michael Widlroither**

- a) Nachbesetzung im Bau- und Planungsausschuss (Obmann-Stv);
- b) Nachbesetzung Ersatzmitglied Dienstgebervertreter Personalbeirat
- c) Nachbesetzung Gemeindevorstand
- d) Nachbesetzung Ersatzmitglied Regmo Mondseeland

Bgm. Dittlbacher berichtet, dass GV Ing. Michael Widlroither seine Funktionen in den Gemeindegremien mit Wirkung vom 31. 10. 2016 zurückgelegt hat, weshalb eine Nachwahl durch die anspruchsberechtigte Fraktion erforderlich ist.

**Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig**, dass die Wahl per Handzeichen erfolgt; für die Wahl selbst sind nur die Mitglieder der ÖVP-Fraktion stimmberechtigt (Fraktionswahl).

Für die Nachbesetzung liegt folgender gültiger Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion vor, **dessen Beschlussfassung Bgm. Dittlbacher beantragt:**

- a) Obmann-Stv. Bau- und Planungsausschuss: GR Daniel Pöllmann; **Beschluss: einstimmig (15 Ja-Stimmen)**
- b) Ersatzmitglied Dienstgebervertreter Personalbeirat: Ersatz-GR Anton Radauer; **Beschluss: einstimmig (15 Ja-Stimmen)**
- c) Gemeindevorstand: GR Marina Hofinger; **Beschluss: einstimmig (15 Ja-Stimmen)**
- d) Ersatzmitglied Regionalentwicklungsverein Mondseeland: Ersatz-Gemeinderätin Sabine Grabner; **Beschluss: einstimmig (15 Ja-Stimmen)**

**17. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Herrn Dr. Anton Knoblechner v. 10. 11. 2016 auf Veräußerung einer Teilfläche (ca. 20 m<sup>2</sup>) des öffentl. Gutes 1302/2, KG. Hof**

Herr Dr. Anton Knoblechner, Stiegstraße 24b, 6830 Rankweil, ersucht mit Schreiben vom 22. 11. 2016 um Übereignung einer Grundstücksfläche von ca. 20 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Gut Nr. 1302/2 KG Hof.



Als Begründung führt Herr Dr. Knoblechner die Tatsache an, dass seine Einfriedung an der Nordseite seiner Liegenschaft Gstk. Nr. 1184/8, KG Hof, etwas über die Grundgrenze ragt und er diesbezüglich Rechtssicherheit für nachfolgende Generationen schaffen will. Herr Dr. Knoblechner schlägt einen Kaufpreis von € 150,00/m<sup>2</sup> vor. Die Kosten für Vermessung und Vertragserrichtung bzw. die Grundbuchseintragung übernimmt Herr Dr. Knoblechner zur Gänze.

Bgm. Dittlbacher berichtet, dass die Angelegenheit vom Straßenausschuss befürwortet werde. Die genaue Grundfläche beträgt 23 m<sup>2</sup>. Der Verkaufserlös ist der Familie Bregar zu überweisen, die auf der anderen Seite den Grund zur Verbreiterung der Gaisbergstraße abgetreten haben.

**Der Vorsitzende stellt den Antrag**, der Veräußerung der Teilfläche des öffentl. Gutes Gst. 1302/2, KG Hof, im Ausmaß von 23 m<sup>2</sup>, zum Preis von je € 150,--/m<sup>2</sup>, an Dr. Anton Knoblechner zuzustimmen.

**Beschluss: einstimmig**

### **18. Beschlussfassung über den Ausbau des Gehsteiges als Geh- und Radweg entlang der B 154 - Abschnitt zw. Hotel Lackner und Eurospar**

Der bestehende Gehsteig entlang der B 154 zwischen dem Hotel Lackner und Eurospar Feurhuber wird rechtswidrig auch als Radweg genutzt. Der besagte Gehsteig wie auch die Straßenbeleuchtungsanlage sind dringend sanierungsbedürftig. Es ist daher der Ausbau als Geh- und Radweg mit einer Breite von mind. 2,5 m, besser 3 m, vorgesehen. Die Straßenbeleuchtung wird im Zuge der Maßnahme ebenfalls auf den Stand der Technik gebracht. Die Bauausführung kann im Frühjahr 2017 von der Straßenmeisterei Mondsee bewerkstelligt werden. Die Kostenschätzung der Straßenmeisterei Mondsee weist Gesamtkosten von € 120.000,-- auf, für die Straßenbeleuchtung sind rund € 40.000,-- zu veranschlagen. Seitens des Landes wurde der Erlass der Lohnkosten – ca. € 27.000,-- - in Aussicht gestellt.

Der Gehweg entlang der Mondseestraße (B154) wird vom touristischen und Alltags-Radverkehr stark frequentiert, da die Fahrbahn der B 154 vom Kfz-Verkehr stark belastet ist. Die erforderlichen Breiten für einen Geh- und Radweg von mind. 2,5 Meter sind jedoch nicht vorhanden. Diese Strecke ist auch eine wichtige Radroute für die Schülerinnen und Schüler.

Probleme derzeit:

- Radfahren ist nicht erlaubt, weil es sich rechtlich um einen Gehweg handelt
- Problem sind die Unebenheiten
- Problem parkende Kfz am Gehsteig
- Problem links abbiegen bei Kreuzung (Hotel Lackner)
- Fehlende radfreundliche Lösung für den Kreisverkehr

GR Winkler erkundigt sich, ob es zwischen Geh- und Radweg eine Abgrenzung geben werde, was Bgm. Dittlbacher verneint. GV Steinbichler regt an, vor allem während der Sommermonate darauf zu achten, dass der Geh- und Radweg von Badegästen nicht als Parkplatz verwendet werde.

**GV Hofinger stellt den Antrag**, die Gemeinde Tiefgraben möge die erforderlichen Mittel für den Ausbau des Geh- und Radweges bereitstellen.

**Beschluss: einstimmig**

### **19. Beschlussfassung zur Einleitung einer ergebnisoffenen Diskussion zur Untersuchung der Vor- und Nachteile einer möglichen Fusion der Gemeinden Tiefgraben, St. Lorenz und Mondsee**

Verlangen der Gemeinderätin Christiana Brandtmeier, SPÖ Tiefgraben gemäß § 46 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung 1990 auf Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Beschlussfassung zur Einleitung einer ergebnisoffenen Diskussion zur Untersuchung der Vor- und Nachteile einer möglichen Fusion der Gemeinde Tiefgraben, St. Lorenz und Mondsee“ in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung

Begründung:

Bei der Veranstaltung von Pro Mondseeland am 1. Juni im TechnoZ wurde am Ende des Vortrages von Fr. Dr. Stöbich festgelegt, dass sich die politischen Vertreter der drei Gemeinden Mondsee, Tiefgraben und St. Lorenz bis Herbst entscheiden wollen, ob sie gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern einen ergebnisoffenen Diskussionsprozess beginnen wollen. GV Brandtmeier ergänzt, dass auch der Bericht des Landesrechnungshofes eine Diskussion zu diesem Thema anrege; des Weiteren verweist sie auf das Ergebnis einer von der SPÖ in Auftrag gegebenen Umfrage, wonach 73 % der Bevölkerung im Mondsee-

land für oder eher für eine Fusion sei. „In Tiefgraben sind es 63 %, die eine Fusion befürworten“, zitiert Brandtmeier ein Umfrageergebnis. **Brandtmeier beantragt**, der Gemeinderat möge die Einleitung einer ergebnisoffenen und fachlich begleiteten Diskussion zur Untersuchung der Vor- und Nachteile einer Gemeindefusion einleiten.

GR Johann Parhammer verweist auf das Resultat einer früher durchgeführten Umfrage, wonach das Verhältnis zwischen Befürwortern und Gegner einer Fusion 50:50 betrage. Er erinnert daran, dass ein Beschluss zur Bildung einer Viererverwaltung vorliege. „Es gibt Leute, die wollen die Fusion mit Gewalt vorantreiben und sich in den Geschichtsbüchern verewigen.“ Wie es momentan laufe, werde eine Fusion nicht gelingen, vorrangig sei für ihn die Bildung einer Viererverwaltung. Bgm. Dittlbacher verweist in diesem Zusammenhang auf das Gespräch der vier MSL-Bürgermeister bei LH Dr. Pühringer, in dem dieser vehement auf den Ausbau zu einer Viererverwaltung gedrängt habe; alles andere sei politisch derzeit nicht durchsetzbar.

GR Franz Rakar wirft ein, dass das eine (Viererverwaltung) das andere (Diskussion über eine Fusion) nicht ausschließe. Fraktionskollege GR Johann Maier führt aus, dass es, egal ob am Ende eine Fusion oder eine Verwaltungsgemeinschaft stehe, Verbesserungen für alle Bevölkerungsschichten geben werde. Es liege in der Verantwortung der Politiker, solche Prozesse einzuleiten, über Chancen und Möglichkeiten zu diskutieren, Befürchtungen und Ängste anzusprechen. Heute soll lediglich der Startschuss fallen, damit sich Bevölkerung, Wirtschaft und Politik konstruktiv mit diesem Thema auseinandersetzen. „Der überwiegende Teil der Bevölkerung begrüßt eine Zusammenlegung“, so Maier. Werde diese Frage nicht konstruktiv aufgearbeitet, bleibe Raum für unsachliche Argumente und Verschwörungstheorien. „Emotionen und Unwissenheit bestimmen dann den weiteren Weg“, plädiert Maier noch einmal für die Einleitung des Diskussionsprozesses.

Vizebgm. Anton Landauer spricht sich entschieden dagegen aus. „Wenn wir das wagen, zetteln wir was an.“ Es werde sich sofort eine Gegenbewegung bilden, die Missstimmung werde wachsen. GV Marina Hofinger spricht sich dafür aus, die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit zu stärken, etwa in Ausschüssen oder durch ein gemeinsames Amtshaus; GR Hans-Peter Pfeffer gibt zu bedenken, dass man Innerschwand nicht ausschließen dürfe. GR Karl Lackner und GV Alexander Steinbichler lassen Sympathien für eine Zusammenlegung der Gemeinden erkennen, wollen jedoch nichts über den Zaun brechen, die Zeit für eine Fusion sei noch nicht reif. „Die Bevölkerung will Bewegung sehen, und das geht am besten über eine Viererverwaltung“, so Steinbichler. Dies ist auch für GR Hubert Ehrschwendtner der richtige Weg.

GR Johann Maier hält entgegen, eine Viererverwaltung sei auch nicht das Gelbe vom Ei und appelliert an die ÖVP, sich der Diskussion nicht zu verschließen. Die Menschen hätten ein Recht auf sachliche Information, und wenn die Diskussion von Experten begleitet werde, gebe es auch keine Streitereien, so GV Brandtmeier. GV Mauritz meint, reden könne man über alles, er bringt seine Präferenz aber klar zum Ausdruck: „Wir bleiben Tiefgraben.“

**Bgm. Johann Dittlbacher stellt den Gegenantrag**, der Gemeinderat möge die Einleitung zielgerichteter Maßnahmen zur Verbesserung der Mondseeland-kommunalen Zusammenarbeit sowie zur schnellstmöglichen Umsetzung einer Viererverwaltungsgemeinschaft beschließen.

**Beschluss: mehrheitlich (Ja-Stimmen: 15 ÖVP, 5 FPÖ; Gegenstimmen: 4 SPÖ)**

**20. Schreiben Dipl. Ing. Hermann Thal, Am Schusterbach 20, mit Datum v. 01.12.2016; Ersuchen um vorzeitige Auszahlung der Kaufpreisaufzahlung von € 65,-/m<sup>2</sup> (6.593 m<sup>2</sup> x € 65,- = € 428.545,-)**

**Bgm. Johann Dittlbacher stellt den Antrag** auf Ausschluss der Öffentlichkeit.

**Beschluss: einstimmig**

**Vizebgm. Anton Landauer stellt den Antrag**,

a) einer vorzeitigen Auszahlung nach dem Kaufvertrag vom 10. 10. 2014 an Hrn. DI Hermann Thal nicht zuzustimmen und

b) das Verfahren zur Umwidmung/ÖEK-Änderung des Gst. 1425/1, KG Tiefgraben, von dzt. lw. Grünland in eingeschränktes Mischgebiet einzuleiten.

**Beschluss: einstimmig**

## 21. Bericht des Bürgermeisters

- **NEF-Resolution** – zwischen den Bundesländern Salzburg und OÖ wurden Gespräche betreffend Stationierung eines Notarztes im Grenzgebiet der beiden Bundesländer geführt, die jedoch ergebnislos geblieben seien. Man werde das Thema aber nicht aus dem Auge lassen und versuchen, eine Lösung zustande zu bringen, um die medizinische Versorgung zu verbessern.
- **Unterschriftensammlung Schlössl** – 143 Unterzeichner fordern eine Verbesserung der Verkehrssituation, u. a. die Errichtung eines Gehsteigs, eine Entschärfung des Kreuzungsbereiches Herzog-Odilo-Straße/Güterweg Hingen sowie die Öffnung der Wolf-Huber-Straße; Letztere sei aus Sicht der Marktgemeinde Mondsee nicht vorstellbar
- **Schuleinschreibung** – für das Schuljahr 2017/18 sind 63 Schulanfänger in der VS TiLo gemeldet; 13 Umschulungsanträge sind eingelangt
- **Vogelgrippe** – Bgm. Dittlbacher verweist auf die Verordnung, wonach Stallpflicht herrsche
- **Zufahrt Grubinger** – die Asphaltierung wurde abgeschlossen
- **Gemeindetraktor** – das neue Fahrzeug wurde in Dienst gestellt
- **Zufahrt FF Tiefgraben, Wasserversorgungsanlage, Regenwasserkanal Manzberg** – die Arbeiten sind im Gange
- **Unfall B 154, Bereich Straßenmeisterei** – Bgm. Dittlbacher berichtet, dass der Lenker des Fahrzeuges rechtskräftig freigesprochen wurde. Bei dem tragischen Unfall war ein Kleinkind tödlich verletzt worden.

## 22. Bericht der Ausschüsse

- **Prüfungsausschuss – Obmann GR Franz Rakar:** Rakar verweist auf die Ausschusssitzung am 28. 11., dort seien der Nachtragsvoranschlag und der Voranschlag 2017 besprochen worden. Rakar verweist darauf, dass es Einsparungen geben müsse
- **Bau-, Planungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss – Obmann Vizebgm. Anton Landauer:** In der jüngsten Sitzung habe der Obmann des Tourismusverbandes die Zahlen präsentiert, diese seien für Tiefgraben sehr positiv; ferner wurde die Idee des Day-Spas in Mondsee vorgestellt. Die weiteren Punkte der Ausschusssitzung waren Thema der heutigen Gemeinderatssitzung.
- **Straßenausschuss – Obmann Bgm. Johann Dittlbacher: In der Sitzung am 5. 12. wurden folgende Themen behandelt:**
  - a) Ortsgebiet Tiefgraben;
  - b) Schutzweg und Beleuchtung beim Kreisverkehr;
  - c) Tempolimit B 154 von der Ortschaft Kasten bis zum Lagerhaus: Ausschuss ist für 70er;
  - d) Ortsgebiet „Am See“;
  - e) Schlössl;
  - f) Grundverkauf Dr. Knoblechner (s. Top 17)
- **Bildungs-, Kindergarten-, Schule-, Kultur- und Sportausschuss – Obmann GR Karl Lackner: In der Sitzung am 1. 12. 2016 wurden folgende Punkte behandelt:**
  - a) Vereinbarungen mit dem Familienbund betreffend Nachmittagsbetreuung und Assistentkraft (s. Top 4);
  - b) Kindergartenordnung (s. Top 15)
  - c) Erweiterung und Sanierung des Kindergartens; geplant ist die Errichtung von zwei Krabbelstübengruppen sowie die Sanierung des Altgebäudes. Baubeginn: 2017
  - d) Geschwisterrabatt Nachmittagsbetreuung
  - e) Zivildienster Kindergarten
  - f) Erneuerung Homepage
  - g) Sommerkindergarten
  - h) gemeinsame Sitzung mit den Ausschussobleuten der anderen MSL-Gemeinden
- **Umwelt-, Energie-, Wasser- und Kanalausschuss – Obmann GR Johann Maier:** Maier berichtet von der gemeindeübergreifenden Ausschusssitzung, an der Vertreter von sechs Gemeinden teilgenommen haben. Themen waren u. a. Energie, Mobilität, öffentl. Verkehr



- **Sozial-, Jugend-, Familien-, Senioren- und Integrationsausschuss – Obmann GV Gregor Furtner:** In der Sitzung am 23. 11. wurde u. a. über den Spielplatz Schlössl gesprochen, dessen Errichtung so schnell wie möglich in Angriff genommen werden soll
- **Gesunde Gemeinde – GV Christiana Brandtmeier:** Sie verweist auf das Angebot „Bewegung verbindet“, das sehr gut angenommen werde. Weiters lädt sie die Anwesenden am 16. 12. zum Adventmarkt Mondsee ein, um den Darbietungen der Musikklasse der VS TiLo zu lauschen (17 Uhr)

### 23. Allfälliges

- **GR Franz Rakar:** Er ersucht um Berücksichtigung der **Prüfungsausschusstermine** im Sitzungsplan 2017
- **Vizebgm. Anton Landauer:** Im Bauausschuss habe man darüber diskutiert, dass private **Einfriedungen** einen **Mindestabstand** von einem Meter zum Öffentlichen Gut aufweisen müssen; darauf sollte im NR-Blatt hingewiesen werden. GR Franz Emeder ist der Meinung, es sollten sogar 2 m sein
- **GR Andreas Putz** möchte im Nachrichtenblatt den Hinweis veröffentlicht wissen, dass Fahrzeuge nicht auf Gehsteigen oder auf Straßen geparkt werden; dies führe vor allem im Winter (Schneeräumung) zu Problemen
- **Vizebgm. Anton Landauer bedankt** sich bei **Koloman Meindl**, der heute zum letzten Mal als **Amtsleiter** eine Sitzung begleite; gleichzeitig gratuliert er Ing. Michael Widroither, der die Nachfolge Meindls antritt. Abschließend wünscht er allen Anwesenden schöne Feiertage.
- **GR Hans-Peter Pfeffer** erkundigt sich betreffend **Gaisbergstraße** (Ausbau, Gehsteig); Bgm. Dittlbacher antwortet, nach Weihnachten stünden Gespräche mit Michaela Moisl-Taurer und anderen Grundeigentümern an
- **GR Christian Winkler** sagt, die **Beleuchtung beim Schutzweg** über die B 154 (Mondsee/Göschlberger) sei verbesserungswürdig; Bgm. Dittlbacher verweist darauf, dies sei Sache der Marktgemeinde Mondsee
- **GV Christiana Brandtmeier bedankt** sich im Namen der SPÖ ebenfalls beim scheidenden **AL Meindl** und wünscht diesem alles Gute für die Zukunft; den GR-Kollegen dankt sie für die Zusammenarbeit
- **Bgm. Johann Dittlbacher bedankt** sich bei **AL Meindl** ebenfalls für die gute Zusammenarbeit und wünscht diesem alles Gute für den neuen Lebensabschnitt; Meindl bedankt sich seinerseits beim Bürgermeister und den Gemeinderäten, er blicke auf ein abwechslungsreiches und erfülltes Berufsleben zurück. Meindl dankt auch den Kollegen im Haus und wünscht seinem Nachfolger Michael Widroither alles Gute.

### 24. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 4. 10. 2016

Gegen die während der Sitzung aufgelegene Verhandlungsschrift vom 4. 10. 2016, Nr. 3/2016, wurden keine Einwendungen eingebracht. Der Vorsitzende erklärt die Verhandlungsschrift für genehmigt.

Mit den besten Wünschen für ein Frohes Weihnachtsfest und einen Guten Rutsch ins Jahr 2017 schließt Bgm. Dittlbacher die Sitzung.

Ende: 22.15 Uhr

Der Bürgermeister:

(Johann Dittlbacher)

Der Schriftführer:

(VB Hubert Daxner)

Die nicht genehmigte Verhandlungsschrift wurde am 23. 1. 2017 an die Fraktionsobleute geschickt.

Die gegenständliche Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am \_\_\_\_\_ ohne Einwendungen genehmigt.

**Protokollfertiger:**

ÖVP: Bgm. Johann Dittlbacher:

FPÖ: GV Reinhold Mauritz:

SPÖ: GV Christiana Brandtmeier: